



EXTRAIT DU PROCES-VERBAL

DES SÉANCES DU CONSEIL D'ÉTAT

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DER SITZUNGEN DES STAATSRATES

Séance du 25. Juni 1997
Sitzung vom

Der Staatsrat als Homologationsbehörde,
(Art. 38 Abs. 2 kRPG)

Eingesehen das Gesuch und das hinterlegte Pilotdossier der Gemeinde Naters vom 23. August 1996 mit dem Antrag auf Homologierung des von Urversammlung im Urnengang vom 9. Juni 1996 angenommenen Nutzungsplanes und des Bau- und Zonenreglementes;

Eingesehen die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

Eingesehen das Gesetz vom 13. November 1980 über die Gemeindeordnung (GGO);

Eingesehen das Gesetz vom 8. Februar 1996 betreffend das Bauwesen (BauG);

Eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG) sowie das kantonale Ausführungsgesetz zum RPG vom 23. Januar 1987 (kRPG);

Eingesehen den Art. 26 der Verordnung über die Raumplanung vom 2. Oktober 1989 (RPV);

Eingesehen das Dekret vom 2. Oktober 1992 über die Raumplanungsziele;

Eingesehen den kantonalen Richtplan;

Eingesehen den Vorprüfungsbericht des Staatsrates vom 13. Dezember 1995;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Vorprüfungsberichts im kantonalen Amtsblatt Nr. 11 vom 15. März 1996;

Eingesehen das Ergebnis der vorberatenden Urversammlung der Gemeinde Naters vom 29. Mai 1996 sowie des Urnenganges vom 9. Juni 1996, womit die Gesamtrevision der Nutzungsplanung von Naters angenommen wurde;

Eingesehen die öffentliche Auflage dieses Urversammlungsbeschlusses im kantonalen Amtsblatt Nr. 24 vom 14. Juni 1996;

Eingesehen die verfahrensleitende Verfügung der instruierenden Dienststelle für innere Angelegenheiten vom 20. Mai 1997, mit welcher die abschliessende Stellungnahme der Dienststelle für Raumplanung (DRP) vom 28. April 1997 samt bearbeitetem Pilotdossier (PD) der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wurde;

Eingesehen die übrigen Akten;

Erwägend, dass die beim Staatsrat eingereichten Beschwerden gegen die Nutzungsplanung von Naters in der heutigen Sitzung mit separaten Rechtsmittelentscheiden behandelt wurden;

Erwägend, dass die Nutzungsplanung der Gemeinde Naters die Ziele und Grundsätze der Raumplanung (Art. 1 und 3 RPG), die Anregungen aus der Bevölkerung (Art. 4 Abs. 2 RPG) und den Richtplan (Art. 8 RPG) berücksichtigt sowie den Anforderungen des übrigen Bundesrechts, insbesondere der Umweltschutzgesetzgebung, Rechnung trägt;

Auf Antrag des Departementes für Sicherheit und Institutionen,

b e s c h l i e s s t:

Der von der Urversammlung von Naters im Umengang vom 9. Juni 1996 angenommene Nutzungsplan (Zonennutzungspläne) und das Bau- und Zonenreglement werden unter folgenden Vorbehalten homologiert:

A) Nutzungsplan (Zonennutzungspläne)

- 1.- Die Aufnahme der Langlaufwege/Langlaufloipen im Zonennutzungsplan Mst. 1:5'000 bzw. 1:2'000 ist zu vervollständigen.
- 2.- Die ausgeschiedenen Zonen mit unbestimmter Nutzung werden der Landwirtschaftszone zugewiesen (vgl. Punkte 1 bis 6 PD). Art. 83 BZR ist somit zu streichen.
- 3.- Die Wohnzonen entlang der Kantonsstrasse werden der Lärmempfindlichkeitsstufe ES II zugeordnet.
- 4.- Die Dorfzone D1 ist auf die bestehende Bausubstanz beschränkt; Neubauten dürfen grundsätzlich nicht bewilligt werden. Der Artikel 64 BZR ist entsprechend zu ergänzen.
- 5.- Zwischen den Planunterlagen Zonennutzungsplan "Naters-Dorf" und "Naters-Blatten", besteht im Gebiet „Mählbäum“ ein Unterschied in bezug auf die Abgrenzung der Bauzonen (vgl. Punkt 11 PD). Diese Unstimmigkeit ist zu bereinigen
- 6.- Im Zonennutzungsplan "Naters-Blatten" werden für den Bereich "Belalpe" die als übriges Gemeindegebiet (Felsen, Oeden usw.) bezeichneten Flächen entsprechend ihrer heutigen landwirtschaftlichen Nutzung (Alpweiden) der Landwirtschaftszone zugewiesen. Dies gilt für alle im PD mit orange Punkte bezeichneten Gebiete. Gleichzeitig sind die Skipisten festzulegen.

- 7.- Für die auf der Belalp ausgeschiedenen Deponiezonen mit SNP sind ohne Verzug die Sondernutzungspläne bei der DRP zu hinterlegen
- 8.- Der Verlauf der blauen Lawinenzone im Norden der „Gratlawine“ (Nr. 1265) ist in die Pläne gemäss der von Ing. R. Bumann erstellten Lawinengefahrenkarte zu übernehmen (vgl. Plan Nr. 3').
- Die „Gratlawine“ wurde von Ing. A. Burkard im Jahr 1990 überprüft; die Beilage zu seinem lawinentechnischen Bericht betreffend die Überprüfung der Lawinengefahrenkarte (vgl. Plan Nr. 2') ist bei der Abgrenzung der Gefahrenzonen rot, blau und gelb zu berücksichtigen.
- 9.- Die in den Jahren 1995 und 1996 festgestellten Gebiete mit Steinschlag- bzw. Felssturzgefahr im Bereich "Oberguet/Bildji" sind in die Nutzungsplanung aufzunehmen.
- 10.- Die nachträglich ausgeschiedene Campingzone im Gebiet "Blattjini" (vgl. Nutzungsplan sowie Zonennutzungsplan "Naters-Blatten", Nr. 12 PD tangiert teilweise Waldareal. Diese Zone wird auf den Perimeter gemäss Plan Nr. 1' vom 15.02.1997 reduziert.
- 11.- Der aufgrund einer Studie festgelegte definitive Grenzverlauf der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung ist in die Nutzungsplanung zu übernehmen (vgl. Plan Nr. 4' vom 16.01.1997).

B) Bau- und Zonenreglement (BZR)

- 12.- Das Baugesetz vom 8. Februar 1996 (BauG) und die Bauverordnung vom 2. Oktober 1996 (BauV) sind am 1. Januar 1997 in Kraft getreten. Was die Anpassung der Vorschriften des BZR betrifft, wird auf Art. 59 BauG verwiesen.
- 13.- Art. 88 des BZR wird wie folgt ergänzt:
- "Gefahrenzonen 3 sind Gebiete mit Staublawinen oder extrem seltenen Fliesslawinen. Bauvorhaben in diesen Gebieten müssen im Hinblick auf die Gefährdung überprüft werden. Dabei müssen exponierte Bauteile wie z.B. Türen und Fenster auf die entsprechenden Staudrücke dimensioniert werden. Baugesuche innerhalb der gelben Lawinenzonen müssen der zuständigen kantonalen Dienststelle zur Vormeinung unterbreitet werden."
- 14.- Art. 86 Abs. 4 des BZR wird wie folgt ergänzt:
- "... einer Bewilligung durch den Gemeinderat. Nötigenfalls ist eine gleichwertiger Ersatz für das zu beseitigende Gehölz zu verlangen. Das Abrennen von Hecken..."

C) Erläuternder Bericht zur Nutzungsplanung

15.- Im Erläuternden Bericht zur Nutzungsplanung ist die Berechnung der Aufnahmekapazität (Flächenberechnung) des von der Urversammlung angenommenen und zur Homologation eingereichten Zonennutzungsplanes anzupassen.

D) Zusätzliche Vorbehalte

16.- Die von der Gemeinde im vorbeschriebenen Sinn zu bereinigenden Planunterlagen sind ohne Verzug der Dienststelle für innere Angelegenheiten in 4 Exemplaren und das Bau- und Zonenreglement in 6 Exemplaren zuzustellen, damit diese durch die Staatskanzlei abgestempelt (Homologationsvermerk) werden können.

E) Rechtsmittelbelehrung

17.- Vorliegender Homologationsentscheid kann innert dreissig Tagen nach Erscheinen im kantonalen Amtsblatt beim Kantonsgericht, öffentlichrechtliche Abteilung, Sitten, angefochten werden. Verwiesen wird auf Art. 46 ff. des Gesetzes vom 6. Oktober 1976 über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (VVRG).

Siegelgebühr: Fr. 240.--

Für getreue Abschrift:
DER STAATSKANZLER

7 Ausz. DSI *A notifier par le Département*
1 Ausz. Finanzinsp.

